

Besondere Bedingung Nr. 2830 Fremdes Gut

Fremdes Gut gilt mitversichert. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.